Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 6 (1890)

Heft: 21

Artikel: Die Natur des Konkurrenz- und Submissionswesens unsrer Zeit

Autor: Kessler, Emil

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578291

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



(Fortsetzung.)

Die Tenbeng ber völligen Unterwerfung und Abhängig= machung bes Unternehmers von bem Belieben ber geichäft= leitenden Berfonlichfeit und bem ausführenden Beamten ift noch vielfach ein gemeinsamer Brundzug ber bisherigen Bauund Lieferungsbedingungen. In Diefer Tendeng steckt eine Ungerechtigkeit, welche als odiofes Suftem, durch den geschäfts= männischen Verkehrsmodus, durch das Prinzip der Gleich= berechtigung, der Reziprozität, der Gegenseitigkeit forrigirt werden muß. Der Abschluß des Vertrages und seiner Ab= widlung soll nicht wie zwischen bem Borgesetten und bem Unterthan, sondern so stattfinden, wie es zwischen guten Handelsfirmen gebräuchlich ift. Die bloße Anerkennung dieses Grundfages verbeffert bie Lage ber Submittenten ichon viel.

Der veraltete Standpunkt erklärt fich aus ber Geschichte ber Submiffion und bem rapiden Verlauf der Industrieent= widlung. Unfere Bureaufratie hat einfach aus bem Beimat= genieur ober Architett, der die Bedingungen entwirft, sucht womöglich alle Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen.

Die an sich lobenswerthe Weise und Absicht, die Unter= bietungen durch möglichst vermehrte Strenge verleiden zu machen und damit beffere Preife und Arbeiten zu erhalten, trug auch dazu bei, daß die Anforderungen immer ftraffer gespannt wurden, ohne den beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Nicht daß die verschrieene Strenge die Unternehmer zu größerer Vorsicht bei Uebernahmen angespornt hätte, es hat statt dessen die betrügerische Routine und leichtfinnige Unterbietung noch zugenommen, als natürliche Folge biefer Einseitigkeit. Auch muß ein nicht barbarischer, rücksichtsloser Bauleiter bei ber Abnahme der Arbeiten meist ein Auge zudrücken, oft beibe, weil mehr gefordert worden als nöthig, und weil es in der verlangten Güte, um die Preiseinheit zu liefern, unmöglich war und dies ichon vorausgesehen werden mußte. Immer aber ift ber Unternehmer ganglich in ben Sanben ber Bauleitung, beren Gerechtigkeitssiun, wenn sie auch wirklich eine richtige, erfahrene Vertretung hat, immer viel zu sehr engagirt wird, und das ist eine unwürdige Sachlage, deren Beseitigung geboten ist, von Rechtswegen. Scharfe Bedingungen sind überslüssig, wenn sie nicht gehandhaht werden und veranlassen immer eine Reihe tüchtiger Gewerbetreibender, sich von öffentslichen Submissionen fern zu halten, oder mit weniger gewissenhaften Reslettanten nicht konkurriren zu können! Einseitige rigorose Belasung widerspricht überhaupt dem Wesen eines Vertrages und führt zu ärgerlichen Differenzen und zur progressiven Verschlechterung der Konkurrenzresultate. Es ist dies eben dem französischen Verschung der Konkurenzresultate.

Der ichon erwähnte Erlaß des preußischen Arbeits= ministeriums vom Jahre 1885 bringt noch nicht die ge= wünschte Reform des Submiffions-Berfahrens felbft, aber ein Programm für deren Durchführung, welches felbst eine ganze Reihe von Mißständen andeutet, die allmälig zu beseitigen find. Nach diesem Vorgehen werden sich die Bedingnißhefte bald vereinfachen, indem der in dem Erlaffe enthaltenen Regi= prozität gewiß mit Recht alle Sorgfalt zugewendet wird. Anhaltspunkte und Normen muffen für die Kontrakte aufgeftellt werden, so daß, wo 3. B. Mehr= ober Minderleiftung fontraktlich vereinbart wird, die Voranschläge genauer aus= gearbeitet werden muffen; wenn eine Abrechnungsfrift mit Berzugszinsen stipulirt ift, riskirt man viel seltener Ber= schleppungen. Die Ausführung folder Normativbestimmmungen muß in ben Bertrag verlegt werben, als Gegengewichte gegen Raution und Konventionalstrafe und so eine Beschräntung einseitiger Rechtsvorbehalte barftellen, burch Abgrenzung der Mehr= oder Minderleistung, vielleicht sogar bis auf 25%. Gin gang bedeutendes Mitverschulden an den Migständen muß der allzu großen Gile zugeschrieben werden, mit ber in der Gegenwart seit 20 Jahren besonders Alles betrieben wird und der auch die Betreibung des Hochbaues unterliegt; bei übertriebener Saft kommt nichts Tüchtiges zu Stande.

Allgemeine Bertragsbedingungen und Grundfähe.

Für den Bereich von Staatsverwaltungen sind solche Bebingungen (wie Eingangs schon über das Submissionswesen bemerkt, durch Eisenbahndirektionen aufgestellt, zum Theil maßgebend geworden und werden stets noch für die Ausführungen und Lieferungen nach deren Borgehen sestigestellt durch Normativbestimmungen; als "Anormalprogramm", wie eines folgt:

- § 1. Gegenstand des Bertrages bildet die Ausführung des Unternehmers durch in demselben bezeichnete Leistungen und Lieferungen. Art und Umfang derselben bestimmt sich nach dem Bertrage und dazu gehörigen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen. Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungss oder Leistungsgegenstandes anzusordnen, behält sich die Berwaltung dabei vor. Wird dadurch eine Preisänderung bedingt, so erfolgt die Entschädigung dafür in billigem Verhältniß zu den vertragsmäßig vereindarten Preisen. Solche Entschädigungsansätze sind rechtzeitig schriftslich zu vereinbaren. Solche Leistungen und Lieferungen, über welche in dem Vertrage, dazu gehörigen Zeichnungen und Unterlagen nichts vorgesehen, können dem Unternehmer nur mit dessen Zustimmung überdunden werden.
- § 2. Berechnung ber Vergütung wird jedem Unternehmer zuerkannt nach den wirklichen Leiftungen und Lieferungen, unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Ginheitspreise, nach dem zukommenden Ausmaße, Gewicht oder nach Stückzahl.

Insoweit für Nebenleiftungen, Unterhalt von Werkzeugen und Geräthen 2c. nicht besondere Entschädigungs-Preisansätze

vorgesehen sind, umfassen die Einheitspreise auch diese, aller Art. Auch die Güteprüfungskoften liegen den Unternehmern ob, auch Patentgebühren und alle Ansprüche von Drittleuten an Entschädigungen jeder Art, set es für Fassung, Verpackung, Lagerung, Anlieferung oder Spedition von Materialien oder Werkstätten, oder für ihr Verbrauchsrecht an Ort und Stelle.

§ 3. Mehrleiftungen ober Bieferungen, die im Vertrage nicht vereinbart werben, brauchen nicht angenommen zu wers den und ist jede Verwaltung befugt, solche auf Kosten und Gefahr des Unternehmers beseitigen zu lassen, der zugleich als Lieferant auch für jeden Schaden, welcher durch Albeweichungen vom Vertrage entstanden ist, aufzukommen hat.

§ 4. Beginn, Fortführung und Bollendung von Leiftungen und Lieferungen hat nach im Vertrage festgestellten Fristen zu erfolgen, wenn barüber eine Vereinbarung getrossen worden ist; sonst soll jede Leistung oder Lieferung im Verhältzniß zu den bedungenen Vollendungsfristen angemessen gefördert werden und Vorräthe an Materialien müssen jeweilen den übernommenen Leistungen und Lieferungen entsprechen. Verzugsdußen als Konventionalstrasen von Guthaben der Unternehmer einzubehalten, ist jede Verwaltung nach lebereinssommen berechtigt und es gilt eine solche auch nicht für erlassen, wenn auch eine verspätete Vertragsersüllung ganz oder theilweise ohne Vordehalt angenommen worden ist. Sonne und Feiertage fallen jedoch bei Tagesverspätungssoder Verzugsbußen außer Verechnung.

§ 5. Hinderungen an Ausführung von Leiftungen und Lieferungen, die sich der ordnungsmäßigen Fortführung eutzgegenstemmen, sei es durch Anordnungen der Verwaltung, höhere Gewalt oder sonst zwingende, unabwendbare Umstände hat jeder Unternehmer der Verwaltung ungesäumt zur Kenntzniß zu bringen, ansonst ihm ein Anspruch auf Verücksichtigung derselben nicht zusteht. Nach begründet erachteten Angaben ist eine angemessene Leistungss oder Lieferungsfristverlängerung

zu bewilligen.

§ 6. Qualität der Leiftungen und Lieferungen. Deren Büteprüfung foll nach den besten Regeln ber Technif jederzeit auf Arbeitspläten und in Werkstätten burch von einer Ber= waltung beauftragten Personen vorgenommen werden können. Dazu hat jeder Unternehmer auf Berlangen ben Beginn von Berftellungsarbeiten ober Anlieferungen der Berwaltung anzuzeigen. Auch wenn einzelne Leistungen oder Lieferungen fofort nach ihrer Ausführung geprüft werden follen, ift es Sache der Unternehmer, dabei anwesend zu sein oder sich burch Bevollmächtigte vertreten zu laffen, felbit ohne beson= bere Benachrichtigung von Umtes wegen. Bei Meinungs= verschiedenheiten zwischen Verwaltung und Unternehmer über Buverläffigfeit von zur Prüfung angewendeten Mitteln oder Untersuchungsarten kann vom Unternehmer eine weitere Brüfung an ber Bersuchsanftalt bes Polytechnikums ober einer sonft beidseitig dazu anerkannten Bentralftelle als endgültig entscheibend verlangt werden, auf Rosten bes Unrecht habenden Theiles. Die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Materialverlufte und erwachsende Untoften hat der betreffende Unternehmer zu tragen und für fofortigen Erfat an den Bebrauchsort gu forgen.

§ 7. Abnahme und Gewährleiftung für die Dauer guten Materiales und guter Arbeit an den von der Verwaltung

bezeichneten Zwederfüllungsorten.

Mit der Abnahme beginnt die in besonderen Bedingungen des Vertrages vereinbarte Garantiezeit oder Gewährleiftung für die Güte der erstellten und angelieferten Gegenstände, für welche tein Einwand, nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln, statthaft ift, betreffend Ersappslicht nach § 6. Anstatt Naturalersat kann auch Geldausgleich stattsinden, inspern die Verwaltung darauf eintreten will, nach den versoner

tragsmäßigen Lieferungspreifen nebft Frachtfoften für eine Neuanlieferung innert 4 Bochen nach ber Erfatforderung, laut Tarif für Wagenladungen von 10,000 Rg. zu eben

§ 8. Entziehung ber Leiftung ober Lieferung. Gine folche tann unbeschadet des Rechtes, seine Ansprüche in schiederich= terlichem Verfahren geltend zu machen, stattfinden, so baß im Falle nicht rechtzeitiger und bedingungsgemäßer Erfat= leiftung die Berwaltung diese auf Rosten des Unternehmers anderweitig zu beschaffen das Recht hat.

Die Verwaltung ift auch, unbeschadet der ihr gesetlich Buftehenden Rechte, befugt, dem Unternehmer bie Leiftungen ober Lieferungen gang ober theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil derfelben auf feine Roften felbst auszuführen ober ausführen zu laffen für des Unternehmers Rechnung, wenn:

a. ber Unternehmer nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Verwaltung die Sicherheits= ftellung bewirft, oder

b. seine Leistungen oder Lieferungen untüchtig, oder

c. nach Maßgabe ber schon verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert find, um den Endtermin einhalten zu können, nach Ablauf der Bewilligung einer angemeffenen Frift, zur Befeitigung vorliegender Mängel und Rückstände.

Nach beendeter Leiftung ober Lieferung burch Entzug wird bem Unternehmer, welcher schriftlich von demselben verständigt worden ift, eine Abrechnung über feine Schuld mitgetheilt.

Ueber in Folge von Entziehung einer Leiftung oder Lie= ferung etwa zu erhebende vermögensrechtliche Uniprüche ent= scheibet in Ermanglung gutlicher Ginigung ein Schiedsgericht. Fortsetzung folgt).

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offig. Mittheilung des Sefretariats.)

Die nachste Zentralvorstands-Sigung findet ftatt Montag ben 15. September, Bormittags 10 Uhr, im Bureau. Der leitende Ausschuß hat die Behandlung folgender Trattanden in Aussicht genommen:

1. Lehrlingsprüfungen: a. Vertheilung der Subventionen, b. Anleitung zur Organisation ber Lehrlingsprüfungen, c.

Subventionsgesuch pro 1890/91.

2. Welche Fragen, die burch ein eidg. Gewerbegeset geregelt werben tonnen, find die bringlichsten? Referent: S. Scheibegger.

3. Büdget pro 1891.

4. Befuch der fameiz. Ausftellung gewerblicher Fortbil= bungsichulen im Bolytechnikum.

Bürich, den 15. August 1890.

Für den leitenben Ausichuß, Der Brafident:

Dr. J. Stößel, Nat.=Rath. Werner Arebs.

Verschiedenes.

Der umgebaute Bahnhof in Bern rudt nunmehr raich seiner Bollendung entgegen. Die Arbeiten find bereits so weit vorgerückt, daß am 1. August die regelmäßigen Ginund Ausfahrten beginnen fonnten. Die provisorischen Gin= und Aussteighallen find bereits erftellt. Der Umbau bes Bahnhofes besteht außer ber beträchtlichen Erweiterung ber Restaurations= und Waartsääle hauptsächlich barin, daß an Stelle bes fog. Sachahnhofes ein bedeutend vergrößerter. durchgehender Bahnhof erstellt wurde, deffen Kosten im Betrage von rund 21/2 Millionen Franken von der Jura= Simplonbahn und ber Zentralbahn zu tragen find. Für bie Stadt Bern bringt ber Umbau augerdem eine weit bequemere Straßenverbindung mit dem etwa 12,000 Ginwohner gahlenben, etwas höher gelegenen Außenquartier Länggaffe, indem die reduzirte Steigung der neu erftellten Strafe die Anlage einer Tramwaybahn ermöglicht.

Gin neues Gewehr. Bert Genieoberlieutenant Raschein, Sohn von herrn Nationalrath Rafchein in Malig (Graubünden), hat der eidgenöffischen Waffenfabrit in Bern Modell und Plane eines neuen Gewehres vorgelegt, deffen Ginrich= tung auf bem Snftem bes Selbstladers beruht. Der Rudstoß beim Schuffe wird dazu verwendet, die Gulfe auszu= werfen, die Schlagfeder ju fpannen und eine neue Batrone in den Lauf zu bringen, so daß also der Schütze gar nichts anderes zu thun hat, als so und so viel Mal loszudrücken. So wird natürlich eine bedeutend erhöhte Schufgeschwindig= feit ermöglicht.

Das Wohnhaus der Arbeiter. Dem vom 11. bis 14. September in Braunschweig tagenden beutschen Berein für öffentliche Gesundheitspflege werden von Herrn Frig Ralle in Wiesbaden mit Bezug auf bas Wohnhaus ber Arbeiter folgende Thesen unterbreitet:

1. Die Bermehrung des Angebotes geeigneter, also ins= besondere gesunder kleiner Wohnungen ist das wirksamste Mittel zur Beseitigung der Wohnungsnoth der arbeitenden Klaffen.

2. Staat und Gemeinde fonnen durch entsprechende Magregeln auf bem Gebiete ber Berwaltung, bes Berfehrs und der Besteuerung, sowie durch anderweite materielle und mo= ralische Unterstützung des Baues von Arbeiterwohnungen durch Dritte mittelbar zur Erreichung bes 3medes beitragen, mahrend sie baburch, daß sie selbst für ihre Arbeiter und Unterbeamten freihandig zu vermiethende Wohnungen herstellen, unmittelbar auf die erforderliche Bermehrung des Angebots hinzuwirfen haben.

3. Die Sauptaufgabe fällt aber ber Privatinitiative gu. a) Bei gunftiger und dauernd geficherter Lage der arbeiten: ben Klaffen erscheint ber Bau von als Gigenthum zu er= werbenden fleinen Säufern durch Genoffenschaften der Bohnungsbedürftigen mitunter möglich und ift bann zu fördern. b) In der Regel wird aber ein werkthätiges Vorgehen der besitzenden Klaffen nothwendig fein. Den Arbeitgebern gu= nächst fällt die Pflicht zu, bas Wohnungsbedürfniß der bon ihnen beschäftigten Leute zu befriedigen. Erganzend, beson= bers in ben größern Städten, muffen jedoch die Befigenden überhaupt eintreten, indem sie Baugesellschaften bilden. Um ben Baugefellschaften die gur Befriedigung des Bedürfniffes nöthigen beträchtlichen Kapitalien zuzuführen, muffen fie auf ftreng geschäftlicher Grundlage arbeiten, so daß bem Rapital eine genügend hohe Rente gesichert wird.

4. Die für Arbeiterhäuser anzuwendende Bauart hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. a) Wenn in geeigneter Lage Grundstücke billig zu kaufen find, empfiehlt fich der Bau von kleinen Säufern für eine ober ein paar Familien mit je einem Stück Gartenland. Die Ueberlaffung folcher Säufer zu Eigenthum an die sie bewohnenden Arbeiter ist nur dort anzurathen, wo die letteren in dauernd geficherter, gunftiger Lage sind, auf einer hohen Stufe wirthschaftlicher und sitt= licher Bilbung stehen und großen Werth auf den Eigenthums= erwerb legen. b) Bei hohen Grundftudspreifen, wie fie in ben großen Städten beinahe ftets herrschen, find an Stelle ber kleinen Säufer große Arbeiterfamilien-Miethshäufer nach Art der Londoner "Model dwellings", welche den hygieni= ichen Ansprüchen auf das Beste genügen, zu errichten. c) Wo große Mengen unverheiratheter Arbeiter und besonders Ar= beiterinnen thätig find, find besondere Logirhäuser für Allein= itehende zu bauen.

5. Außer ber Anlage ber Arbeiterhäuser und ber Dis=